

1829

Todesurtheil,

welches von dem

Criminalgerichte

der

Herrschaft Kreuzenstein zu Leobendorf

über die mit der

Anna M. *Tahn*^{***}

wegen Brandlegung

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der,
von den hohen und höchsten Justiz- Behörden herabgelangten
Bestätigung

heute am 13. August 1829

mit dem Strange vollzogen worden ist.

T h a t b e s t a n d.

Anna M. J***, 58 Jahre alt, von Aschendorf unter der Herrschaft Wullersdorf in N. De. Viertel Unter Manhardsberg gebürtig, katholischer Religion, verheirathet, eine Kleinhausbesitzerin zu Aschendorf, wurde schon in ihrer frühesten Jugend zur Aufsicht auf ihre jüngeren Geschwister verwendet, wodurch der Schul- und Religions-Unterricht vernachlässiget worden ist.

In späteren Jahren unternahm sie unbefugt die Geburtshülfe, allein, wegen unsittlicher und sträflicher Handlungen, die in ihrem Hause vorkamen, wurde vom Jahre 1818 angefangen, ein anderes, braves Weib aus der Gemeinde, welches gleichfalls die Geburtshülfe ausübte, beinahe allgemein zum Beistande gerufen. Von dieser Zeit an, wurde die Anna M. J*** in ihrem, obwohl unbefugten Erwerbe verkürzt, und es entstand nach vorhergegangenen Feindseligkeiten und Mißhandlungen, die sie sich gegen diese neue Hebamme und ihren Mann zu Schulden kommen ließ, in ihr der Gedanke, sich an denselben zu rächen. Um dieses Nachgefühl zu befriedigen, faßte sie den schrecklichen Entschluß, das Haus dieser Eheleute in Brand zu stecken, welchen sie am Neujahrstage 1819 während des Gottesdienstes vollzog, wobei 9 Häuser und 8 Scheuern durch die Flamme verzehret wurden, und die 4 unmündigen Kinder ihres eigenen Bruders auf eine höchst

traurige Weise ihr Leben verlieren mußten. Auch die leibliche 80jährige Mutter, welche die Aufsicht bei diesen Kindern hatte, konnte nur mit Mühe der Todesgefahr entkommen.

Durch diese gräßliche That, wodurch das Eigenthum der friedlichen Ortsbewohner, und das den Aeltern so schätzbare Leben ihrer vier unschuldigen Kinder zerstört wurde, noch nicht genug gesättiget, vielmehr von tief eingewurzelter Rachsicht angetrieben, zündete Anna M. J*** dasselbe neu gebaute Haus zur Nachtszeit den 11. August 1822 wieder an, wobei neuerdings 8 Häuser und 2 Scheuern durch das Feuer vertilgt wurden, die andere Hebamme aber, nebst deren Mann und Kinder nahe daran waren, ein Opfer der Flamme zu werden.

Auch durch dieses zweymahlige bedeutende Unglück, welches sie ihrem Geburtsorte verursachte, war ihre Rachsicht noch keineswegs gestillt, ja sie gab sich dieser Leidenschaft so hin, daß sie, da sie das Haus der andern Hebamme nicht mehr anzünden konnte, indem diese ihr Haus wieder aufzubauen außer Stand war, wegen einer gegen ihre Nachbarinn entstandenen Feindseligkeit, an dem Kuhstalle des Hauses derselben am 17. May 1828 zur Nachtszeit Feuer legte, wodurch eine so heftige Feuersbrunst entstand, daß der ganze Ort bis auf 4 Häuser in Asche verwandelt wurde; sogar der Eigenthümer des Hauses wurde nur durch einen günstigen Zufall der Todesgefahr ent-rissen.

Der ganze durch die drey Brandlegungen von Anna M. J*** verursachte Schade beläuft sich nach der eidlichen Angabe der Beschädigten auf 9210 fl. W. W. und 2554 fl. C. Mz.

Bei dem Brande am 17. May 1828 wurde sie nach einer vorläufigen Erhebung am 20. May 1828 von der Herrschaft Wullersdorf

als verdächtig eingezogen, und am 9. July 1828 zur criminalgerichtlichen Untersuchung gestellt.

Während ihrer Untersuchung bekannte Anna M. J*** nach einem hartnäckigen Läugnen die Verübung dieser Thaten in Uebereinstimmung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

U r t h e i l.

Die untersuchte Anna M. J*** ist des Verbrechens der Brandlegung schuldig, und soll deshalb nach Vorschrift des §. 148 littera a des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an derselben gemäß §. 10 daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.

Kornneuburg, gedruckt bey Joh. Mathias Walter.

